

§ 66

Unterrichtung des Rechnungshofs

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes, so hat der Minister der Finanzen darauf hinzuwirken, daß dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.